



INSTITUT  
LERNEN & LEBEN E.V.

# Vereinsatzung

Landesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe  
gemäß § 75 SGB VIII

Staatlich genehmigter/anerkannter freier Schulträger  
nach §§ 118-122 Schulgesetz M-V

Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung  
gemäß § 6 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes/  
Weiterbildungsverordnung M-V



Version: Januar 2026

**Satzung**  
**des Institutes Lernen und Leben**  
**- gemeinnütziger - eingetragener Verein (e.V.)**

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.12.2009)

(zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 18. November 2024)

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

<sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Institut Lernen und Leben e.V.“ <sup>2</sup>Hauptsitz des Vereins ist Bentwisch bei Rostock. <sup>3</sup>Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. <sup>4</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>5</sup>Wirkungsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

**§ 2 Vereinszweck**

1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die pädagogische, sozialpädagogische, psychologische, sportliche, gesundheitliche und fachliche Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die pädagogische und fachliche Qualifizierung/Aus-, Fort- und Weiterbildung der dafür erforderlichen Erwachsenen und Pädagogen.

3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des Vereins ist auf das ethisch-moralische und gesundheitliche Wohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, einschließlich der Integration Behinderter, Benachteiligter sowie Menschen anderer Kulturen sowie auf ihre Befähigung zur Ausprägung einer sinnvollen Lern- und Lebenseinstellung von Berufs- und Freizeitinteressen gerichtet, um Gefährdung, Gewalt und Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen sowie die jeweiligen Generationen und Kulturen zusammenzuführen.

4) <sup>1</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Lernen in Workshops, in Seminaren, in Studiengängen, in Lernwerkstätten, im Klassenverband und in Kindergruppen sowie das Spielen in Kinderläden und Kindereinrichtungen, in Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten, auf pädagogisch betreuten Sport- und Spielplätzen, in Klubs und Feriencamps sowie Beratungen in Beratungsstellen. <sup>2</sup>Der Verein darf die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Wirtschaftsgüter wie z.B. Kindertagesstätten, Allgemeinbildende Schulen, Fach- und Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten, Familienbegegnungsstätten, Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiteinrichtungen sowie weitere Zweckbetriebe schaffen, erwerben, betreiben, bewirtschaften bzw. unterhalten und ggf. diese in zweckgebundene Eigenbetriebe outsourcen.

5) <sup>1</sup>Die gesetzlichen Grundlagen des Wirkens und Handelns des Vereins sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das BGB, das aktuelle SGB und deren Ausführungsgesetze, die aktuellen Hochschul-, Schul- und Kindertagesförderungsgesetze der Länder und ihre Durchführungsbestimmungen/Rahmenrichtlinien sowie die aktuellen länderspezifischen Gesetze und Verordnungen der Fort- und Weiterbildung.



6) <sup>1</sup>Für den Beschluss zur Änderung (Erweiterung bzw. Löschung) des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. <sup>2</sup>Verhinderte Mitglieder erhalten über die Einladung per Stimmrechtsübertragung die Möglichkeit, ihr Abstimmverhalten einzubringen.

### § 3 Selbstlosigkeit

<sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. <sup>5</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. <sup>6</sup>Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied oder Sympathisant einer rechtsextremen oder verbotenen Partei oder Gruppierung ist. <sup>2</sup>Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. <sup>3</sup>Beiträge von Mitgliedern sind eine Ehren- und somit Bringepflicht. <sup>4</sup>Jedes Mitglied hat unaufgefordert seinen Jahresbeitrag bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. <sup>5</sup>Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>6</sup>Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres Mitglied des Vereins werden, entrichten im ersten Mitgliedsjahr den Vereinsbeitrag im Beitrittsmonat für das volle Kalenderjahr.

<sup>7</sup>Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens können Ehrenmitglied des Vereins werden; ehemalige Mitglieder der Revisionskommission und des Vorstandes, die in die Altersrente gewechselt sind, können bei deren Einverständnis den Status eines Vereins-Ehrenmitgliedes erhalten. <sup>8</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied trifft der Vorstand. <sup>9</sup>Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, aber nicht stimmberechtigt.

<sup>10</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch

1) Austritt: <sup>1</sup>Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. <sup>2</sup>Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird anteilig erstattet. <sup>3</sup>Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis 31. März in voller Höhe entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2) Ausschluss: <sup>1</sup>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Unvereinbarkeit als natürliche oder juristische Person in Bezug auf den § 2 Vereinszweck, Absatz 4, Satz 2. <sup>3</sup>Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.

<sup>4</sup>Der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zugestimmt werden, wenn die natürliche oder juristische Person keinerlei Geschäftsverbindungen mit dem ILL e.V. eingegangen ist. <sup>5</sup>Falls das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt als Geschäftspartner gegenüber dem ILL e.V. auftritt, kann dem Mitglied durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft – bei seinem Einverständnis – angeboten werden. <sup>6</sup>Ansonsten endet die Mitgliedschaft automatisch durch Beschluss des Vorstandes. <sup>7</sup>Eine ordentliche Mitgliedschaft ist Geschäftspartnern und Kooperationspartnern des ILL e.V. sowie Mitarbeitern von Konkurrenzbetrieben nicht möglich und wird gegebenenfalls unter Anwendung von § 4 (2) Ausschluss durchgesetzt.

3) Tod

4) Auflösung des Vereins

## § 5 Finanzen

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Beiträge, Zuschüsse und öffentliche Mittel.

## § 6 Vorstand

1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht grundsätzlich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied, dem Geschäftsführer bzw. bei mehreren dem 1. Geschäftsführer, der/die jeweils Mitglied des Vereins ist/sind. <sup>2</sup>Der Vorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder heraus einen Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden, einen Finanzvorstand. <sup>3</sup>Als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden Mitglieder gewählt, die in keinem beschäftigungsseitigen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Verein stehen. <sup>4</sup>Die Protokoll- bzw. Schriftführung wird immer vor Beginn der jeweiligen Sitzung des Vorstandes im Einvernehmen festgelegt. <sup>5</sup>Bei Konstituierung des Vorstandes übernimmt die Protokoll- bzw. Schriftführung der im Satz 1 benannte Geschäftsführer.

<sup>6</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes sind ausschließlich Mehrheitsbeschlüsse. <sup>7</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>8</sup>Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit im Ausnahmefall auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. <sup>9</sup>Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzulegen.

2) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. <sup>2</sup>Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. <sup>5</sup>Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>6</sup>Rechtsverbindliche Geschäfte werden unter Beachtung des § 181 BGB getätigt.

<sup>7</sup>Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet, Rechenschaft über den Geschäftsbetrieb bzw. die Vereinstätigkeit abzulegen. <sup>8</sup>Nach Beendigung der Legislaturperiode ist der Geschäftsbericht des Vorstandes über den Wahlzeitraum zu-



stimmungspflichtig und eine Grundlage der Entlastung des Vorstandes. <sup>9</sup>Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Sinne des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 662 BGB grundsätzlich ehrenamtlich aus. <sup>10</sup>Unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihren Aufwand eine entsprechende Entschädigung.

<sup>11</sup>Verstößt ein stimmberechtigtes Mitglied gegen Zweck und Interessen des Vereins schwer, so kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit das betreffende Vorstandsmitglied von seiner Tätigkeit, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung, suspendieren. <sup>12</sup>In diesem Falle ist seitens des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Abwahl aus dem Vorstand bzw. die Aufhebung der Suspendierung entschieden wird. <sup>13</sup>In diesem Fall ist u.a. das Interesse des Vereins berührt. Weiteres regelt der § 7.

<sup>14</sup>Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer sowie in Abhängigkeit organisationspolitischer Notwendigkeiten eine oder mehrere Stellvertretung/Stellvertretungen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer jeweils in Anstellung.

3) <sup>1</sup>Der/die Geschäftsführer ist/sind i.S.d. § 30 BGB als besondere/r Vertreter des Vorstandes im Vereinsregister eingetragen und vertritt/vertreten den Verein unter Beachtung der Sätze 7 und 8 gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. <sup>2</sup>Er/sie übt/üben den Vorstellungen des Vorstandes entsprechend die trägerbezogene Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht und somit die Personalhoheit aus und nimmt/nehmen Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr. <sup>3</sup>Die weiteren Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer erstrecken sich auf die Erfüllung aller üblichen Rechtsgeschäfte, die den aktuellen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins umfassen. <sup>4</sup>Sein/ihr rechtsverbindliches Handeln steht im Einklang mit den Beschlüssen des Vorstandes. <sup>5</sup>Bei Abwesenheit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer übt/üben der/die stellvertretende/n Geschäftsführer die Personalhoheit aus und nimmt/nehmen Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr. <sup>6</sup>Das regionale Dienst- und Weisungsrecht (Dienstaufsicht) bezogen auf die Personalhoheit kann durch den/die Geschäftsführer an die jeweiligen Mitglieder der Geschäftsleitung delegiert werden. <sup>7</sup>Der Vorstand bestimmt per Beschluss, in welchem Umfang weitere Vollmachten im Auftrage der jeweiligen Vorsitzenden bzw. im Auftrage des Vorstandes an den/die Geschäftsführer im Sinne von gerichtlicher Vertretung übertragen werden. <sup>8</sup>Ansonsten gelten die allgemeinen Kompetenzrichtlinien des Vorstandes bezüglich der Arbeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer und der Mitglieder der Geschäftsleitung.

4) <sup>1</sup>Der Widerruf der Bestellung als Geschäftsführer bzw. als Stellvertretung des Geschäftsführers ist möglich, wenn entweder ein wichtiger Grund vorliegt oder das zugrundeliegende Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis wirksam beendet ist. <sup>2</sup>Der Widerruf erfolgt durch den Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. <sup>2</sup>Der jährlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins vorzulegen.

2) <sup>1</sup>Bei Wahlen zum Vorstand sind der Geschäftsbericht des Vorstandes sowie der Abschlussbericht der Revisionskommission zustimmungspflichtig und somit Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. <sup>2</sup>Der Berichtszeitraum bezieht sich auf die jeweilige Legislaturperiode. <sup>3</sup>Die Revisionskommission überprüft die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup>Alle Wahlhandlungen hinsichtlich Vorstand, Revisionskommission, Wahl- und Zählkommission sowie Mandatsprüfungskommission sind bei vorheriger Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Blockwahl offen durch Handzeichen zulässig. <sup>5</sup>Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsmitglied mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. <sup>6</sup>Die Einladung ergeht an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mitgliederadresse. <sup>7</sup>Eine Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>8</sup>Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb der nächsten 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>9</sup>Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>10</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt:

- die Mitglieder der Wahl- und Zählkommission
- die Mitglieder, die im Vorstand und in der Revisionskommission arbeiten
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abwahl aus dem Vorstand
- Beitragshöhe
- Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

3) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. <sup>3</sup>Satzungsänderungen, die das zuständige Gericht und/oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand beschließen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm bzw. ihr und dem bzw. der Vorsitzenden zu beurkunden. <sup>5</sup>Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht eines je-



den ordentlichen Mitglieds. <sup>6</sup>Es ist untrennbar mit der Person des Mitglieds verbunden (§ 38 BGB). <sup>7</sup>Von diesem Grundsatz kann die Satzung nach § 40 BGB abweichen, indem eine Übertragung des Stimmrechts zulässig ist. <sup>8</sup>Das bedeutet, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht übertragen kann. <sup>9</sup>Folgende Regelungen gelten dafür:

- Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Übertragungsvollmacht kann beim Vorstand angefordert werden.
- Die Übertragungsvollmacht kann vorgeben, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.
- Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass gezeigt sowie der Mandatsprüfungskommission und dem Versammlungsleiter/Wahlleiter vorgelegt werden.
- Jedes ordentliche Mitglied soll grundsätzlich nur eine Zweitstimme wahrnehmen.

### § 8 Revisionskommission

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die die ordnungsgemäße rechnerisch richtige Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins prüfen soll. <sup>2</sup>Sie gibt insbesondere Hinweise zur Rechnungslegung der Finanzverwaltung. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Revisionskommission werden für 5 Jahre gewählt. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Die Revisionskommission übt ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. <sup>6</sup>Sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>7</sup>Der Abschlussbericht der Revisionskommission ist bei Wahlen zum Vorstand zustimmungspflichtig und eine Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

### § 9 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. <sup>2</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt zweckgebunden an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Sergio Achilles, 1. Vorsitzender  
Rostock, 01. Januar 2026



Institut Lernen und Leben e.V.  
18182 Rostock-Bentwisch ▪ Am Campus 14  
1. Geschäftsführer: Dr. Marko Grunert ▪ Kfm. Geschäftsführerin Mandy Klingner  
Telefon 0381/25 28 99-0 ▪ Fax 0381/25 28 99-19  
E-Mail: [info@ill-ev.de](mailto:info@ill-ev.de)

[www.ill-ev.de](http://www.ill-ev.de)

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

